



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 5 V 1522/10

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richter Sperlich, Richterin Twietmeyer und Richterin Kehrbaum am 09. Mai 2011 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenrechnung auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist ein im Land Bremen anerkannter Naturschutzverein. Er wendet sich gegen die Änderung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses.

Im September 2005 beantragte die Beigeladene für den Neubau einer Wasserkraftanlage an der Staustufe Bremen-BBR. die wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 111a des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) sowie die Erteilung einer Bewilligung gem. § 13 BremWG für die Gewässerbenutzung. Das Vorhaben am rechten Weserufer dient der Nutzung einer bereits vorhandenen Stauhaltung zur Gewinnung von Energie. Das Wasserkraftwerk soll mit einer vorgesehenen Leistung von 9,9 MW ca. 5% der stadtbremischen Haushalte mit regenerativer Energie unter Vermeidung eines klimaschädlichen Ausstoßes von jährlich ca. 32.000 Tonnen Kohlendioxyd (CO₂) versorgen. Die Anlage ist mit einem Fischschutzkonzept (Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage) versehen, das den internationalen Stand wissenschaftlicher Forschung aufgreift. Vor dem Antrag waren im Februar und Mai 2003 eine Antragskonferenz durchgeführt und Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestimmt worden. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen wurde ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Antragsteller rügte u. a. eine

rechtsfehlerhafte Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hinsichtlich der unvollständig und verzerrt beschriebenen energie- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen, die unzureichende Berücksichtigung der formellen Organisations- und Verfahrensbedingungen sowie der materiellen-finalen Postulate der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EGWRRL) und die Ungeeignetheit vorgesehener konkreter Schutzvorkehrungen für den Fischabstieg (Turbine, Grob- und Feinrechen, Rechenreiniger, Bypässe). Darüber hinaus berief er sich auf zwingendes Recht (u. a. § 31 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz –WHG–; FFH-Richtlinie; BremFischG), das dem Vorhaben entgegenstehe. Das Anhörungsverfahren hatte geringfügige Änderungen des Vorhabens hinsichtlich der vorgesehenen Schutzeinrichtungen zur Folge. Die vorgetragenen Einwendungen führten zur Anpassung der Planung im Bereich des Fischauf- und Fischabstiegs (Optimierung der Fischpassierbarkeit), ferner wurden bestimmte technische Vorrichtungen für ein Monitoring aufgegriffen. Am 31. Januar 2007 stellte die senatorische Behörde den Plan fest und erteilte die wasserrechtliche Bewilligung.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2007 (PFB 2007) erhob der Antragsteller am 05. März 2007 Klage (Az. 5 K 565/07). Darin machte er unter anderem geltend, dass das Renaturierungsgebot nach § 31 Abs. 1 S. 1 WHG nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, die zusätzliche Bedeutung von FFH-Gebieten für Neunaugen im Wesergebiet und ihre erhebliche Gefährdung durch den Betrieb der Kraftwerksanlage nicht erkannt werde und dass gegen das Koordinierungsgebot und die Bewirtschaftungsziele in Umsetzung der WRRL verstoßen werde. Der neue rechtsseitige Fischpass könne seine für den Fischaufstieg vorgesehene Funktion nicht erfüllen, weil die Tiere ihn wegen nicht ausreichender Leitströmung nicht auffinden würden. Für den Aalaufstieg sei die Anlage ungeeignet. Der vorhandene linksseitige Fischpass werde durch die Auswirkungen der Strömungsveränderungen weitgehend funktionslos. Die im PFB 2007 angenommene Abwanderung über die Wehrklappen sei unrealistisch. Abwanderungswillige Fische und Neunaugen würden vielmehr mit der starken Hauptströmung in den Kraftwerkseinlass schwimmen. Die Anströmgeschwindigkeit am Rechen sei zu hoch, die vorgesehene Neigung des Rechens nicht ausreichend. Tauchwand, Grob- und Feinrechen entfaltet keine Schutzwirkung. Die bislang erprobten Bypässe gewährleisten keinen zuverlässigen Schutz; die Rechenfenster seien unzureichend dimensioniert, die Anordnung der Bypassrohre verursache eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Fische. Der Einbau der vorgesehenen Turbinen werde erhebliche Schäden an durchschwimmenden Fischen verursachen.

Das Verwaltungsgericht Bremen wies die Klage mit Urteil vom 29. November 2007 ab (Az. 5 K 565/07). Auf Antrag der Beigeladenen ordnete die Antragsgegnerin am 19. Dezember 2007 die sofortige Vollziehung des PFB 2007 an. Den hiergegen gerichteten Eilantrag des Antragstellers vom 08. Januar 2008 lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 07. Feb-

ruar 2008 ab (Az. 5 V 39/08). Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht Bremen am 03. Juni 2009 zurück (Az. 1 B 69/08). Die Berufung des Antragstellers gegen das erstinstanzliche Urteil wies das Oberverwaltungsgericht Bremen mit Urteil vom 04. Juni 2009 zurück (Az. 1 A 9/09). Die Revision wurde nicht zugelassen. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 09. März 2010 zurück (Az. 7 B 3.10).

Mit Schreiben vom 15. Juni 2010 beantragte die Beigeladene beim Senator für Umwelt, Bau, Änderungen der zwei Wasserturbinen. Die Zahl der Turbinenflügel soll von drei auf vier erhöht und die Zahl der Leitschaufeln von 13 auf neun verringert werden. Der durchströmte Turbinendurchmesser soll von 3,8 m auf 4,5 m vergrößert werden, wodurch sich die maximale axiale Strömungsgeschwindigkeit im Turbinenrohr um ca. 29% vermindert. Die Fließgeschwindigkeit beim Turbinendurchlauf soll von 10 m/s auf ca. 7 m/s sinken. Es ist eine Verminderung der Drehzahl sowie der relativen Anströmgeschwindigkeit auf ca. 60 Umdrehungen pro Minute (U/min) mit einem Maximum von 90 U/min, anstatt andauernd 115 U/min vorgesehen. Dies bedeutet eine Reduzierung der Drehgeschwindigkeit auf im Mittel 14,14 m/s (im Maximum 21,21 m/s) anstelle von konstant 22,89 m/s. Nach einer Vorprüfung der UVP-Pflicht vom 25. August 2010 und Durchführung eines vereinfachten Planfeststellungsverfahrens nach § 76 Abs. 3 BremVwVfG änderte die senatorische Behörde den PFB 2007 mit Änderungsbeschluss vom 27. August 2010 antragsgemäß und ordnete die sofortige Vollziehung an. Der Beschluss wurde dem Antragsteller per Einschreiben (zur Post aufgegeben am 02. September 2010) zugestellt.

Der Antragsteller hat am 01. Oktober 2010 Anfechtungsklage gegen den Änderungsbeschluss vom 27. August 2010 erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Er trägt vor, durch den Einbau der neuen Wasserturbine sei eine Verschlechterung der Passagemöglichkeit für Fische nicht auszuschließen. Ein Nachweis, dass die neue Turbine geringere Schädigungsraten aufweise, sei nicht erbracht worden. Wegen der unzureichenden Würdigung der Auswirkungen der beantragten Turbine sei rechtsfehlerhaft kein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und seine Mitwirkungsmöglichkeit ausgeschlossen worden. Eine Prüfung der im Bewirtschaftungsplan 2009 vereinbarten Bewirtschaftungsziele sei nicht erfolgt; der Änderungsbeschluss verstoße gegen das Koordinierungsgebot des § 7 Abs. 2 WHG. Hinsichtlich des angeordneten Sofortvollzugs fehle es an einem überwiegenden Interesse des Vorhabenträgers; auch sei das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung nicht hinreichend begründet worden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 VwGO zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hält Klage und Antrag für unzulässig, da Klage- bzw. Antragschrift keine ausreichende Bezeichnung des Klaggegenstandes und der Beklagten enthielten. Die Klage sei zudem von einem nicht einzelvertretungsbefugten Vorstandsmitglied allein erhoben worden. Auch in der Sache überzeugten die Einwände des Antragstellers nicht. Ausweislich des Gutachtens „Wissenschaftliche Bewertung von möglichen technischen Veränderungen in der Turbinentechnik am Beispiel Bremen BBR.“ des Dr. Holzner vom 21. April 2010 sei eine Verschlechterung der Passagemöglichkeit für Fische auszuschließen. Der vom Antragsteller gezogene Umkehrschluss, dass es keinen Nachweis für geringere Schädigungsraten durch die neue Turbine gebe, trage nicht, da der Nachweis geringerer Schädigungsraten nicht erforderlich sei. Es gebe keine wissenschaftlichen Ansatzpunkte, die die neue Turbinenanordnung als problematisch erscheinen ließen. Die vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme des Dipl. Ing. Dumont ergebe nichts anderes; eine Aussage über den tatsächlichen Schadenseintritt werde dort nicht getroffen. Aus der Stellungnahme lasse sich nicht ableiten, dass eine schädliche Gewässeränderung zu erwarten sei. Einen konkreten Nachweis könne der Antragsteller für die neue Turbine nicht verlangen. Es gehe letztlich bei dem Planänderungsbeschluss nicht um einen Nachweis darüber, welche tatsächlichen Schädigungsraten eintreten werden, sondern welche Schädigungsraten prognostisch zu erwarten seien. Zur Feststellung tatsächlich eingetretener Schäden seien im Planfeststellungsbeschluss vom 31. Januar 2007 umfängliche Monitoring-Auflagen angeordnet worden. Die Planänderung entspreche den im Bewirtschaftungsplan 2009 aufgestellten Bewirtschaftungszielen. Einen Verstoß gegen das Koordinierungsgebot habe der Antragsteller nicht aufgezeigt. Die Vollzugsanordnung sei hinreichend begründet; sie sei zum einen aus Gründen des überwiegenden Interesses der Vorhabenträgerin erfolgt. Zum anderen bestehe wegen der ökologischen Vorteilhaftigkeit der Planänderung auch ein öffentliches Interesse am Sofortvollzug.

Die Beigeladene beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage zurückzuweisen.

Klage und Antrag seien unzulässig, da es dem Antragsteller an der notwendigen Klagebefugnis fehle. Diese ergebe sich weder aus § 64 Abs. 1 BNatSchG noch aus § 2 Abs. 1 UmwRG.

Es handele sich vorliegend nicht um ein Planfeststellungsverfahren, sondern um ein formloses Verwaltungsverfahren. Der Gesetzgeber habe bewusst darauf verzichtet, das in § 76 Abs. 2 VwVfG vorgesehene Verfahren der formlosen Planänderung in den Katalog der von den Naturschutzverbänden angreifbaren Behördenentscheidungen gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG aufzunehmen. Damit habe er die Naturschutzverbände in diesen Fällen von einer Klagemöglichkeit ausgeschlossen. Lediglich soweit sich der Antragsteller auf das Fehlen einer Umweltverträglichkeitsprüfung berufe, könne er nach § 4 Abs. 1 UmwRG klagebefugt sein.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 16. November 2011 eine durch zwei Vertretungsberechtigte unterzeichnete Vollmacht nachgereicht. Hierzu hat er erklärt, nachdem im Klagverfahren 5 K 565/07 die Klagerhebung durch den Präsidenten allein nicht gerügt worden sei, habe er davon ausgehen können, dass die von ihm allein unterschriebene Vollmacht als ordnungsgemäß gewertet würde.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Er ist bereits unzulässig.

II.1.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage 5 K 1528/10 ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 letzter Halbsatz i.V.m. § 80a Abs. 3 VwGO statthaft, denn die Antragsgegnerin hat die sofortige Vollziehung des Änderungsbeschlusses vom 27. August 2010 gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO angeordnet.

II.2.

Der Antrag ist nicht deshalb unzulässig, weil die Klagschrift die in § 82 VwGO genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, was die Unzulässigkeit der Klage zur Folge hätte. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klagschrift vom 01. Oktober 2010 bezeichnet sowohl den Kläger als auch den Klagegegenstand. Zwar wird in der Betreffzeile der PFB 2007 genannt. Der angefochtene Änderungsbeschluss vom 27. August 2010 wird jedoch ebenfalls genannt und durch Fettdruck und Unterstreichung besonders hervorgehoben. Der Gegenstand der Klage lässt sich der Klagschrift damit im Wege der Auslegung ohne größere Schwierigkeiten entnehmen. Zudem erfolgte mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2010 eine Klarstellung dahingehend, dass Gegenstand der Klage der Änderungsbeschluss vom 27. August 2010 sein soll. Unschädlich ist ferner, dass die Beklagte in der Klagschrift nicht genannt wird, denn die Anforderungen an die Klagschrift sind sämtlich nachholbar (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 80 Rdnr. 2; Hk-VerwR/Porz, 2. Auflage 2010, § 82 VwGO Rdnr. 1). Dementsprechend hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 09. April 2011 klargestellt, dass sich Klage und Antrag gegen die Freie Hansestadt Bremen – und nicht gegen die Stadtgemeinde – richten. Dass die dem Prozessbevollmächtigten vom Antragsteller erteilte Vollmacht die Stadtgemeinde Bremen als Beklagte nannte, ist unschädlich, da insoweit der wirkliche OP. des Antragstellers im Wege der Auslegung zu erforschen ist. Diese Auslegung ergibt, dass es dem Antragsteller nicht auf die in der Vollmacht bezeichnete Körperschaft ankam, sondern dem Prozessbevollmächtigten eine Vollmacht für die durchzuführenden Gerichtsverfahren erteilt werden sollte und zwar ungeachtet dessen, ob richtiger Klagegegner das Land Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen ist. Im Übrigen nennt die mit Schriftsatz vom 14. April 2011 nachgereichte Vollmacht nunmehr als Antragsgegnerin bzw. Beklagte zutreffend die Freie Hansestadt Bremen. Der Antragsteller ist zwar nach den zutreffenden Ausführungen der Antragsgegnerin zunächst nicht ordnungsgemäß vertreten worden, weil er nach seiner Satzung nur durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied wirksam vertreten werden konnte. Der ZE. der Prozessfähigkeit ist jedoch ebenfalls heilbar (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Auflage 2009, § 62 Rdnr. 17). Dement-

sprechend erfolgte hier eine Heilung des Mangels durch Nachreichung einer vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Prozessvollmacht.

II.3.

Die parallel erhobene Anfechtungsklage ist jedoch mangels Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO) des Antragstellers unzulässig. Damit fehlt es dem Antragsteller auch an der Antragsbefugnis im vorliegenden Eilverfahren, denn wegen der Akzessorietät des vorläufigen Rechtsschutzes ist nur derjenige im Verfahren nach den §§ 80 Abs. 5, 80a Abs. 3 VwGO antragsbefugt, der im Hauptsacheverfahren gem. § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt ist (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 80 Rdnr. 134).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist gem. § 42 Abs. 2 VwGO die Anfechtungsklage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Antragsteller kann indes weder geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein, noch ist im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO „gesetzlich etwas anderes bestimmt“. Der Antragsteller kann sich nicht auf die Verletzung materieller eigener Rechte berufen. Ein solches ihm zustehendes materielles Recht, das verletzt sein könnte, ist nicht ersichtlich und wird von ihm auch nicht vorgetragen. Der Antragsteller ist auch nicht in einem unabhängig vom Bestehen eigener materieller Rechte durchsetzbaren subjektiv-öffentlichen Recht auf Beteiligung an dem Verfahren, welches zum Erlass des Planänderungsbeschlusses vom 27. August 2010 geführt hat, verletzt worden.

II.3.1.

Eine Klagebefugnis des Antragstellers ergibt sich vorliegend nicht aus § 64 Abs. 1 BNatSchG (sog. "altruistische" Verbandsklage). Nach dieser Norm kann ein anerkannter Naturschutzverein, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, sowie Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG ist einer vom einem Land anerkannten Naturschutzvereinigung Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten in Planfeststellungsverfahren zu geben, wenn es sich um Vorhaben im Gebiet des anerkennenden Landes handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

Vorliegend hat die Antragsgegnerin im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens ein Planänderungsverfahren nach § 76 Abs. 3 BremVwVfG gewählt. Hierbei handelt es sich – im Unterschied zur (formlosen) Planänderung nach § 76 Abs. 2 BremVwVfG – um ein vereinfachtes

Planfeststellungsverfahren, für das kein Anhörungsverfahren, keine Planauslegung und kein Erörterungstermin vorgesehen sind. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen finden die Regelungen der §§ 63 Abs. 2 Nr. 6, 64 Abs. 1 BNatSchG auch auf das vereinfachte Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 BremVwVfG Anwendung, d.h. dass die anerkannten Naturschutzvereine nach Maßgabe der §§ 63 Abs. 2 Nr. 6, 64 Abs. 1 BNatSchG zu beteiligen sind (Stelkens/ADG./Sachs, VwVfG, 7. Auflage, 2008, § 76 Rdnr. 28; Hk-VerwR/Wickel, 2. Auflage 2010, VwVfG, § 76 Rdnr. 33; Knack/Hennecke, VwVfG, 9. Auflage, 2010, § 76 Rdnr. 35; Ziekow, VwVfG, 2. Auflage, 2010, § 76 Rdnr. 13; Obermayer, VwVfG, 3. Auflage, 1999, § 76 Rdnr. 47). Soweit sich die Beigeladene für eine grundsätzlich fehlende Klagebefugnis bei Planänderungen auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.06.2010 (Az. 4 B 54/09) beruft, übersieht sie, dass es dort nicht um ein Planänderungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG ging, sondern um ein ergänzendes Verfahren zur Änderung einer noch nicht abgeschlossenen Planfeststellung. Problematisiert wurde dort nicht die Klagebefugnis nach § 61 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 BNatSchG a.F. (diese wurde von der Vorinstanz ausdrücklich bejaht), sondern neue Einwendungs- und Klagemöglichkeiten nach Planänderungen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens.

Eine Beteiligung des Antragstellers hat im Planänderungsverfahren nicht stattgefunden, worauf sich der Antragsteller auch ausdrücklich berufen hat. § 64 Abs. 1 BNatSchG vermittelt dem Antragsteller vorliegend gleichwohl keine Klagebefugnis, da es an einem Eingriff in Natur und Landschaft fehlt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Bezugspunkt für das Vorliegen eines solchen Eingriffes ist beim Planänderungsvorhaben nicht das geänderte Gesamtvorhaben als solches, mithin nicht die bereits planfestgestellte Wasserkraftanlage, sondern allein die geplante Änderung des Vorhabens. Vorliegend führen die Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts (eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes scheidet von vornherein aus). Die Änderung, die nur Detailfragen betrifft, bewirkt vielmehr eine Reduzierung des planfestgestellten Eingriffs in die Gewässerfauna ohne zusätzliche Beeinträchtigungen.

Durch den Einbau einer neuen Turbine erfolgt im Vergleich zu der planfestgestellten Turbine keine Änderung der Gestalt oder der Nutzung einer Grundfläche, durch die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts – hier die Lebensbedingungen der flussabwärts wandernden Fische und Neunaugen – erheblich beeinträchtigt werden könnte. Insoweit ist ein Möglichkeits- und nicht ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen (Gassner/Heugel, Das neue natur-

schutzrecht, 2010, Rdnr. 265). Bei der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Erheblichkeit hat im Einzelfall eine Orientierung an der Schutzwürdigkeit der betroffenen Güter zu erfolgen. Für die Beurteilung der Betroffenheit dieser Schutzgüter – sowohl in substantieller Hinsicht als auch hinsichtlich der Zweckbeeinträchtigung – kommt es sodann maßgeblich auf das Gefährdungsprofil des Eingriffsprojektes, d.h. auf seine Dimension und auf seine Wirkungsparameter an. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist nicht bereits bei jeder negativen Veränderung der Wirkungszusammenhänge im Naturhaushalt anzunehmen, sondern erst bei einer solchen von spürbarem Gewicht. Erheblich oder nachhaltig ist die Beeinträchtigung dann, wenn ernsthafte, und zwar schwerwiegende oder dauerhafte Funktionsstörungen des betroffenen Ökosystems auftreten können (OVG Münster, Urte. v. 04.06.1993, Az. 7 A 3157/91 und v. 13.03.1991, Az. 7 A 486/89; Gassner, BNatSchG, 2. Auflage, 2003, § 18 Rdnr. 17).

Als Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt nur ein höheres Schädigungsrisiko für flussabwärts wandernde Fische und Neunaugen beim Passieren der Wasserturbinen in Betracht. Ungeachtet der hohen Schutzwürdigkeit der betroffenen Gewässerfauna hält die Kammer Beeinträchtigungen von spürbarem Gewicht nach gegenwärtiger Erkenntnis für ausgeschlossen. Aus den vorliegenden und der Planänderung zugrunde gelegten wissenschaftlichen Erkenntnissen („Erläuterungsbericht“ nebst Anhänge in der Fassung vom 20.04.2010, „Längsschnittzeichnung durch das Gesamtbauwerk“ vom 06.05.2010/26.05.2010, „Beschreibung der Enercon S-Rohrturbine im Blickwinkel der Fischverträglichkeit“ mit Anhang vom 30.04.2010 und „Darstellung des Turbinenlaufrades“ vom 21.04.2010, „Wissenschaftliche Bewertung von möglichen technischen Veränderungen in der Turbinentechnik am Beispiel Bremen-BBR.“ vom 21.04.2010) ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Einbau der neuen Wasserturbinen zu einer höheren Schädigungsrate für die betroffenen Tiere führen könnte. Die wesentlichen Kenngrößen bei der Berechnung von Schädigungsraten von passierenden Fischen (und Neunaugen) sind die Anzahl von Leit-schaufeln und der freie Abstand zwischen diesen, die Anzahl von Turbinenschaufeln und die freie Fläche zwischen diesen, die Drehzahl der Turbine, die absolute Geschwindigkeit der Laufradkante (Laufradgröße zu Drehzahl), die Ausformung der Spalten an Nabe und Lauf-radmantel, die durchströmende Wassermenge (Strömungsgeschwindigkeiten), Durchströmungsmuster (Turbulenzen, Scherkräfte) sowie die Einbaulage (Druckverhältnisse). Anhand dieser Kenngrößen wurden die planfestgestellte Wasserturbine (sog. Dreiflügler) und die neue Wasserturbine (sog. Vierflügler) in der „Wissenschaftlichen Bewertung von möglichen technischen Veränderungen in der Turbinentechnik am Beispiel Bremen-BBR.“ vom 21. April 2010 von Dr. Manfred Holzner (im Folgenden „Wissenschaftliche Bewertung“) gegenübergestellt und die Auswirkungen der geplanten Änderung bewertet. Eine zusätzliche Belastung durch die neue Wasserturbine kann sich grundsätzlich aus der zusätzlichen Laufradschaufel (vier

statt drei) ergeben. Trotz einer Laufradschaufel mehr bietet die neue Wasserturbine wegen der geringeren Flächenausdehnung der Laufradschaufeln jedoch weitgehend vergleichbare freie Passageflächen. Durch die geringere Drehzahl (mittlere Drehzahl von 60 U/min mit einem Maximum von 90 U/min, anstatt dauernd 115 U/min) verringert sich die Durchgangshäufigkeit der Laufradschaufeln, d.h. das Risiko einer Kollision von Fischen mit einer Laufradschaufel sinkt. Gegenüber dem herkömmlichen „Dreiflügler“ ergibt sich für den „Vierflügler“ damit eine deutliche Reduktion des Kollisionsrisikos. Eine durch die veränderte Laufradgröße bedingte Erhöhung des Verletzungsrisikos bei Kontakten mit dem Laufrad für wandernde Fische und Neunaugen ist nur in einem Drehzahlbereich zwischen 85 und 90 U/min zu erwarten; diese Drehzahlbereiche stellen allerdings weniger als 15% des Betriebszustandes dar. Auch die Verringerung der geplanten Leitschaufeln von 13 auf neun stellt eine qualitative Verbesserung dar. Wissenschaftliche Ansatzpunkte dafür, dass die geplante Anordnung der Laufradschaufeln hinter dem Laufrad negative Auswirkungen haben könnte, bestehen nicht (vgl. Wissenschaftliche Bewertung, Seite 8f.). Der größere Durchmesser der Turbine führt aufgrund des gleichgebliebenen maximalen Schluckvermögens zu einer deutlich geringeren Durchströmungsgeschwindigkeit, was sich weiter risikoverringend auswirkt. Hinsichtlich des Abstandes zwischen Leitschaufeln und Laufrad sind keine Unterschiede zwischen beiden Wasserturbinen zu erwarten. Die Umfangsgeschwindigkeit in der Peripherie (Laufradkante), die einen erheblichen Einfluss auf das Verletzungspotenzial bei Kontakten mit der Laufradkante hat, ist bei der planfestgestellten und der neuen Wasserturbine im Maximum annähernd identisch; da die neue Wasserturbine das Maximum jedoch wegen ihrer Drehzahlvarianz nur in begrenzten Zeiträumen erreichen wird (mittlere Drehzahl von 60 U/min mit einem Maximum von 90 U/min, anstatt dauernd 115 U/min), ist für diesen verletzungsrelevanten Parameter insgesamt von einer erkennbaren qualitativen Verbesserung auszugehen (vgl. Wissenschaftliche Bewertung, Seite 9, 11). Die für die Passagemöglichkeit von Fischen relevanten Druckverhältnisse verbessern sich durch die neue Wasserturbine deutlich und liegen nunmehr im Gegensatz zur planfestgestellten Turbine durchgängig in einem unkritischen Bereich. Zusätzlich positiv wirkt sich die Spaltenreduktion zwischen Laufrad und Laufradmantel aus (vgl. Wissenschaftliche Bewertung, Seite 12f.). Es ist insgesamt davon auszugehen, dass durch die geplante Änderung keine Verschlechterung, sondern eine deutliche qualitative Verbesserung der Passagemöglichkeit für flussabwärts wandernde Fische und Neunaugen zu erwarten sein wird; insbesondere ist mit einer Kompensation etwaiger zusätzlicher Belastungen durch die Erhöhung der Zahl der Laufradschaufeln von drei auf vier durch die größere Dimensionierung und die im Mittel deutlich verringerte Drehzahl zu rechnen.

Der Antragsteller dringt nicht damit durch, dass aufgrund der „Wissenschaftlichen Bewertung von möglichen technischen Veränderungen in der Turbinentechnik am Beispiel Bremen-BBR.“ vom 21.04.2010 des Dr. Manfred Holzner eine Verschlechterung der Passagemöglichkeit für

Fische nicht ausgeschlossen sei. Soweit der Antragsteller darauf verweist, dass bereits die Gesamtgestaltung der Baumaßnahme nach dem PFB 2007 nicht dem technischen Stand einer erforderlichen Durchgängigkeit entspreche, so ist er damit im vorliegenden Verfahren ausgeschlossen, denn der PFB 2007 ist nach erfolgloser Anfechtung durch den Antragsteller zwischenzeitlich bestandskräftig geworden. Die Besorgnis belastender Auswirkungen lässt sich auch nicht aus der vom Antragsteller zitierten Textpassage zur Anordnung der Leitschaufeln auf Seite 9 der Wissenschaftlichen Bewertung herleiten. Es liegt auf der Hand, dass künftige Auswirkungen eines noch nicht in Betrieb genommenen Prototyps nicht anhand von mit diesem Typ gesammelten Erfahrungen, sondern nur anhand vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse beurteilt werden können. Wenn es in der Wissenschaftlichen Bewertung heißt, dass es keine bekannten wissenschaftlichen Ansatzpunkte gibt, die belegen würden, dass die Anordnung von Laufrad und Leitschaufel gegenüber der herkömmlichen Anordnung bei horizontal eingebauten Kaplan turbinen als problematischer zu betrachten wäre, so fehlt es bereits an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass diese Anordnung mit zusätzlichen belastenden Auswirkungen für flussabwärts wandernde Fische und Neunaugen verbunden ist. Es kann nach gegenwärtiger Erkenntnis insbesondere ausgeschlossen werden, dass etwaige belastende Auswirkungen von spürbarem Gewicht wären. Der vom Antragsteller gezogene Umkehrschluss, dass belastende Auswirkungen aufgrund der Formulierung in der Wissenschaftlichen Bewertung jedenfalls möglich seien und der „mögliche Effekt“ der Schaufelstellung zudem in der bekannten mathematischen Beziehung nicht berücksichtigt werden könne, geht über Mutmaßungen nicht hinaus. Auf die bloße Möglichkeit belastender Auswirkungen kann sich der Antragsteller jedoch nicht berufen, denn reine Möglichkeiten können nie völlig ausgeschlossen werden (BVerwG, Urt. v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67).

Die vom Antragsteller beigebrachte Stellungnahme des Dipl. Ing. U. Dumont vom 02. November 2010 hält das Gericht nicht für aussagekräftig. In Bezug auf die Gestaltung der Laufradnabe, Laufrad und Laufmantel bewertet die Stellungnahme die neue Wasserturbine selber als positiv im Sinne des Fischschutzes. Im Übrigen setzt sich die Stellungnahme mit den Details der geplanten Änderungen nicht hinreichend auseinander, sondern beschränkt sich auf die pauschale Aussage, dass der Korridor, durch den Fische das Laufrad passieren könnten, von der bisherigen Turbine wesentlich abweiche. Hinzu kommt, dass in der Stellungnahme die Annahme zugrunde gelegt wird, dass der Durchfluss der Turbine durch ein Schließen von Laufradschaufeln reguliert werde. Diese Annahme ist ausweislich der Wissenschaftlichen Bewertung (siehe dort Seite 9) unzutreffend, da sämtliche Schaufeln voreingestellt sind. Vielmehr bewirkt der größere Durchmesser bei gleichem Schluckvermögen eine Verringerung der Fließ- bzw. Durchströmgeschwindigkeit des Wassers, was sich positiv auf die Passagemöglichkeit von Fischen und Neunaugen auswirkt. Die in der Stellungnahme vom 02. November 2010 zugrunde gelegte Veränderung basiert damit jedenfalls zum Teil auf einer unzutreffen-

den Sachlage. Etwaige Auswirkungen dieser Veränderung auf die Schädigung der die Turbine passierenden Fische beschreibt die Stellungnahme nicht, sondern beschränkt sich auf die Aussage, dass solche Auswirkungen nicht bekannt seien. Damit trägt die Stellungnahme zur Klärung der Frage des Bestehens oder Nichtbestehens erheblicher Beeinträchtigungen bzw. zusätzlich belastender Auswirkungen nichts bei. Sie zeigt die konkrete Wahrscheinlichkeit zusätzlicher belastender Auswirkungen gerade nicht auf, sondern beschränkt sich auf die Erklärung, dass deren Ausschluss zwar gutachterlich dargelegt aber nicht bewiesen sei.

Die Stellungnahme des Dipl. Ing. Dumont vom 11. Februar 2011 vermag die Aussagekraft der Stellungnahme vom 02. November 2010 nicht zu erhöhen. Auch darin findet sich keine konkrete Aussage zur Erhöhung des Schädigungsrisikos, sondern äußert sich hierzu eher in allgemein gehaltener Form („Grundsätzlich können sich [...] Verschlechterungen hinsichtlich der Schädigung von Fischen ergeben...“, „Insbesondere die zu vermutende Verkleinerung des Kanals...“). Zudem geht Dipl. Ing. Dumont hierbei erneut von falschen tatsächlichen Voraussetzungen aus, da eine Verengung des Kanals bei der vorgesehenen neuen Turbine technisch nicht möglich ist (vgl. insoweit die unbestrittenen Ausführungen in der Stellungnahme des Dr. Manfred Holzner vom 07. April 2011). Auch der Verweis darauf, dass die bekannten Berechnungsmethoden geeignet seien, Fischschädigungsraten quantitativ zu ermitteln, greift nicht durch. Dass die Antragsgegnerin die Eignung von mathematischen Berechnungsverfahren zur Prognose von Fischschäden im Planfeststellungsverfahren 2007 verworfen hat und in der Konsequenz auch im Rahmen der Planänderung nicht darauf abstellt, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat bereits für die im PFB 2007 getroffene Risikoabschätzung für die einzelnen Arten hinsichtlich der Turbinenpassage festgestellt, dass diese auf einer tragfähigen Grundlage beruht (Urt. v. 04.06.2009, a. a. O.). Entgegen der Auffassung des Antragstellers bedarf es vorliegend auch nicht eines Nachweises durch einen großmaßstäblichen Versuch oder durch eine hydraulische 3-D-Simulation. Eine Aussage über die zu erwartenden Auswirkungen der neuen Wasserturbinen lässt sich nach Ansicht des Gerichts hinreichend anhand der vorliegenden gutachterlichen Aussagen treffen.

II.3.2.

Eine Erweiterung der Klagebefugnis scheidet im vorliegenden Fall aus. Die Klagebefugnis wird nach ständiger Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 07.12.2006, Az. 4 C 16/04 m. w. N.; OVG Bautzen, Urt. v. 14.02.2005, Az. 4 BS 273/04; ThürOVG, Urt. v. 02.07.2003, Az. 1 KO 389/02; SächsOVG, Beschl. v. 23.01.2003, Az. 1 BS 1/03; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 17.11.1992, Az. 10 S 2234/92) auf die Fälle erweitert, in denen sich eine Behörde zu Unrecht dafür entschieden hat, von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen und das Vorhaben in einem anderen Verfahren - ohne Beteiligung von Naturschutzverbänden - zuzulassen (sog. Umgehungsrechtsprechung). In einem solchen Fall unterliegt der als Ergebnis des fehlerhaft

gewählten Verfahrens erlassene Verwaltungsakt auch dann der Anfechtungsmöglichkeit durch die jeweiligen Naturschutzverbände, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt. Die Anwendung dieser Rechtsprechung auf den zu entscheidenden Fall scheitert aber bereits daran, dass die oben dargestellte Fallkonstellation hier nicht vorliegt. Die Antragsgegnerin hat sich nicht zu Unrecht dafür entschieden, von einem Planfeststellungsverfahren abzusehen und das Vorhaben in einem anderen Verfahren – durch Planänderungsbeschluss – zuzulassen.

Unabhängig davon, dass es auch insoweit an einem Eingriff in Natur und Landschaft fehlt, durfte die Antragsgegnerin sich für ein Planänderungsverfahren nach § 76 Abs. 3 BremVwVfG entscheiden. Voraussetzung für ein Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren ist nach § 76 Abs. 2 und 3 BremVwVfG, dass es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Wann eine Planänderung wesentlich oder unwesentlich ist, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auswirkungen des zugelassenen Vorhabens einerseits sowie der beabsichtigten quantitativen und qualitativen Änderungen und die davon Betroffenen andererseits entschieden werden. Ein Verzicht auf ein neues Planfeststellungsverfahren und damit auch auf eine erneute Beteiligung ist gerechtfertigt, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt. Die beabsichtigte Änderung muss Abwägungsvorgang und -ergebnis nach Struktur und Inhalt berühren, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung erneut aufwerfen können, um als wesentlich zu gelten. Wesentlich ist eine Planänderung damit vor allem dann, wenn sie das Vorhaben insgesamt zur Disposition stellt. Unwesentlich ist sie hingegen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche belastende Auswirkungen von „einigem“ Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange einzelner auszuschließen sind (BVerwG, Urt. v. 20.10.1989, Az. 4 C 12/87).

Nach diesen Maßstäben liegt hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor, denn die mit der Planänderung vom 27. August 2010 beabsichtigten Änderungen berühren Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis - aus der Sicht der bereits getroffenen Planfeststellung - nicht in dem oben dargelegten Sinne. Der Einbau anderer als der ursprünglich geplanten Wasserturbinen betrifft das Plangefüge nicht in seinen Grundzügen; insbesondere stellt die Planänderung nicht das Vorhaben insgesamt zur Disposition. Umfang und Zweck des Vorhabens bleiben vielmehr unverändert. Schon im PFB 2007 war der Einbau zweier Wasserturbinen vorgesehen. Die streitgegenständliche Planänderung betrifft lediglich technische Detailfragen. Auch die Einschätzung der Antragsgegnerin, wonach sich durch die Ände-

Die Antragsgegnerin hat ihrer Entscheidung die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse (s.o.) zugrunde gelegt und umfassend bewertet. Dass die Antragsgegnerin die ihr zustehende Einschätzungsprärogative überschritten hat, ist nicht ersichtlich. Sie hat die relevanten Veränderungen im angefochtenen Planänderungsbeschluss hinreichend behandelt und zutreffend bewertet. Zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind nach der zutreffenden Einschätzung der Antragsgegnerin nach gegenwärtiger Erkenntnis auszuschließen. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur fehlenden Erheblichkeit etwaiger Beeinträchtigungen verwiesen werden.

Die Antragsgegnerin hat ihrer Entscheidung die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse (s.o.) zugrunde gelegt und umfassend bewertet. Dass die Antragsgegnerin die ihr zustehende Einschätzungsprärogative überschritten hat, ist nicht ersichtlich. Sie hat die relevanten Veränderungen im angefochtenen Planänderungsbeschluss hinreichend behandelt und zutreffend bewertet. Zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind nach der zutreffenden Einschätzung der Antragsgegnerin nach gegenwärtiger Erkenntnis auszuschließen. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur fehlenden Erheblichkeit etwaiger Beeinträchtigungen verwiesen werden.

II.3.3.

Der Antragsteller kann die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit entsprechender Beteiligung nicht unter Hinweis auf die Vorschriften des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) und des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) verlangen. Der Einbau einer anderen als der planfestgestellten Turbine stellt keinen Gewässerausbau im Sinne der §§ 111a Abs. 1 Satz 1 Bremisches Wassergesetz (BremWG), 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar. Darunter fallen die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der Gewässerausbau bedarf nach §§ 111a Abs. 1 Satz 1 BremWG, 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Nach Abs. 2 der jeweiligen Norm kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Vorliegend erfolgt durch den Einbau einer anderen Turbine schon keine wesentliche Umgestaltung der

Weser oder des Weserufers, so dass weder ein Planfeststellungsverfahren noch eine Plangenehmigung zu erfolgen hatte. Zudem begründen das Gebot der Planfeststellung und die für den Ausbau geltenden Verfahrensvorschriften ebenso wenig wie die Vorschriften über das Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren einen Anspruch Dritter auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, denn die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des WHG dienen nicht dem Schutz anderer Betroffener (BVerwG, Urt. v. 15.07.1987, Az. 4 C 56/83).

Auch im Übrigen ergibt sich aus den Vorschriften über das Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren vorliegend keine Klagebefugnis. Zwar können wasserrechtliche Erlaubnisse Rechte Dritter grundsätzlich beeinträchtigen. Aus den materiellen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis folgt, dass dabei auch Belange anderer zu berücksichtigen sind. Insofern dient auch die Erlaubnis dem Schutz dieser Belange und vermag eine Klagebefugnis zu begründen (BVerwG, Urt. v. 15.07.1987, Az. 4 C 56/83). Die Benutzung eines Gewässers bedarf nach § 8 WHG der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern gehört nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu den Benutzungen im Sinne des WHG (das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist vorliegend offensichtlich nicht einschlägig, da es lediglich um eine andere Turbinenart geht). Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Erlaubnis und die Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Änderungen einer bereits erlaubten Benutzung machen zwar grundsätzlich eine neue Erlaubnis erforderlich. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn gegenüber dem in der Erlaubnis Festgelegten keine Erweiterung, möglicherweise sogar lediglich eine Einschränkung vorgenommen wird (Reinhardt, WHG, 10. Auflage 2010, § 10 Rdnr. 50).

Vorliegend ist die der Beigeladenen in dem PFB 2007 erteilte wasserrechtliche Bewilligung bereits bestandskräftig. Sofern sich der Antragsteller darauf beruft, dass eine Versagung der Bewilligung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG bereits dann zu erfolgen habe, wenn schädliche, nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten seien, was der Fall sei, wenn diese „wahrscheinlich“ seien, so steht dem die Bestandskraft der erteilten Bewilligung entgegen. Eine neue Erlaubnis wurde nicht erteilt; vielmehr bleibt die erteilte Bewilligung ausweislich des angefochtenen Planänderungsbeschlusses „unverändert gültig“ (Seite 2 des Planänderungsbeschlusses). Der Beantragung und Erteilung einer neuen Bewilligung bedurfte es nicht, weil die geplante Änderung der Wasserturbine gegenüber dem in der Bewilligung vom 31. Januar 2007 Festgelegten keine Erweiterung darstellt. Zudem sind die vom Antragsteller vorgetragene belastenden Auswirkungen nach obigen Ausführungen gerade nicht wahrscheinlich, sondern nach gegenwärtiger Erkenntnis auszuschließen. Die Beru-

fung auf die bloße Möglichkeit belastender Auswirkungen ist dem Antragsteller versagt (BVerwG, Urt. v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67).

II.3.4.

Eine Klage- bzw. Antragsbefugnis des Antragstellers folgt schließlich nicht aus §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 des UmwRG. Voraussetzung für die Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne Geltendmachung eigener Rechte ist nach § 2 Abs. 1 UmwRG zunächst, dass eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 UmwRG vorliegt oder eine solche unterlassen wurde. Hierzu zählen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG Entscheidungen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann. Bei solchen Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG ist es allerdings gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 UmwRG nur möglich, deren Aufhebung zu verlangen, wenn eine nach den dort aufgeführten gesetzlichen Vorschriften erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG) bzw. Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG) nicht durchgeführt und nicht nachgeholt worden ist. Voraussetzung ist also, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP erforderlich war und gänzlich unterblieben ist (VGH Mannheim, Beschl. v. 17.11.2009, Az. 10 S 1851/09; VGH BBY., Urt. v. 24.09.2008, Az. 6 C 1600/07.T; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.11.2009, Az. 11 S 49.09). Vorliegend wurde jedoch gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Satz 1 UVP i.V.m. Ziffer 13.14 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

II.3.5.

Der Antragsteller kann seine Klagebefugnis auch nicht auf die Grundsätze der richterlich entwickelten Partizipationserzwingungsklage stützen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 07.12.2006, Az. 4 C 16.04, BVerwGE 127, 208 ff.) ist die Klagebefugnis eines anerkannten Naturschutzvereins auf jene Fallkonstellation zu erstrecken, in der die zuständige Behörde ein Vorhaben, wegen dessen UVP-Pflichtigkeit ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen gewesen wäre, im Wege der nicht beteiligungspflichtigen Plangenehmigung genehmigt, weil sie die rechtlichen und naturschutzfachlichen Voraussetzungen, unter denen gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden darf, verkannt hat. In einer solcher Fallkonstellation kann der Naturschutzverein mit der Anfechtung der Plangenehmigung inzident die von der Behörde nach § 3a Satz 1 UVP getroffene Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe, überprüfen lassen. Die Kammer hält diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall für übertragbar. Denn sowohl bei der Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 BremVwVfG als auch beim Planänderungsverfahren nach § 76 Abs. 3

BremVwVfG handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, bei dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zwingend erforderlich ist.

Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich gem. § 3a Satz 4 UVPG darauf, ob die Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Rechtmäßigkeit der Plangenehmigung im Übrigen ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung. Maßgeblich ist somit die „Einschätzung der zuständigen Behörde“, welche diese auch nicht aufgrund einer umfassenden, sondern nur aufgrund „überschlägiger Prüfung“ zu gewinnen hat (vgl. § 3c Satz 1 UVPG). Eine ins Detail gehende Untersuchung (insbesondere durch Sachverständigengutachten etc.), ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen tatsächlich vorliegen, soll nach dem Willen des Gesetzgebers erst mit der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden (OVG Münster, Urt. v. 03.12.2008, Az. 8 D 19/07.AK; BT-Drs. 14/4599, S. 95). Bei dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls steht der zuständigen Behörde ein gerichtlich nur begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Für die im Rahmen der Vorprüfung zu treffende Entscheidung, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, bedarf es einer wertenden Beurteilung der zuständigen Behörde, die insbesondere auch von Prognoseelementen geprägt ist. Eine derartige Beurteilung kann durch das Verwaltungsgericht nicht ersetzt werden (BVerwG, Urt. v. 07.12.2006, a.a.O., m.w.N.). Die gerichtliche Überprüfung des Beurteilungsspielraums hat sich darauf zu beschränken, ob die gültigen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind, ob die Behörde von einem richtigen Verständnis des anzuwendenden Gesetzesbegriffs ausgegangen ist, ob sie ferner den erheblichen Sachverhalt vollständig und zutreffend ermittelt hat, ob sie sich des weiteren bei der eigentlichen Beurteilung an allgemein gültige Wertungsmaßstäbe gehalten und schließlich das Willkürverbot nicht verletzt hat (BVerwG, Urt. v. 16.05.2007, Az. 3 C 8.06 m.w.N.).

Ausgehend von diesen Erwägungen ist es nach gegenwärtiger Erkenntnis im Rahmen der gerichtlichen Prüfungskompetenz nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt hat. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die negative Einschätzung der Behörde den rechtlichen Anforderungen an die Prüfung der UVP-Pflicht nicht genügen könnte. Beurteilungsfehler sind nicht ersichtlich. Die ordnungsgemäß dokumentierte Vorprüfung vom 25. August 2010 kam zu dem Ergebnis, dass andere oder zusätzliche als die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im ursprünglichen Planfeststellungsverfahren festgestellten Belastungen nicht in Betracht kommen. Zu prüfen sei nur, ob sich die Änderungen im Vergleich zur planfestgestellten Ausgestaltung des Vorhabens ungünstig auf die flussabwärts wandernden Fische und Neunaugen auswirken könnten. Die Antragsgegnerin hat ihrer Entscheidung keinen unzutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt. Sie hat vielmehr sämtliche vorhandenen Unterlagen („Erläuterungsbericht“

nebst Anhänge in der Fassung vom 20.04.2010, „Längsschnittzeichnung durch das Gesamtbauwerk“ vom 06.05.2010/26.05.2010, „Beschreibung der Enercon S-Rohrturbine im Blickwinkel der Fischverträglichkeit“ mit Anhang vom 30.04.2010 und „Darstellung des Turbinenlaufrades“ vom 21.04.2010, „Wissenschaftliche Bewertung von möglichen technischen Veränderungen in der Turbinentechnik am Beispiel Bremen-BBR.“ vom 21.04.2010) bei ihrer Einschätzung berücksichtigt. Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Vorhabenänderung stellt die Vorprüfung auf die Verminderung von Verletzungsrisiken für Tiere bei der Passage der Wasserkraftturbine in folgenden Punkten ab:

- Verminderung der möglichen Kollisionspunkte und damit des Kollisionsrisikos im Verlauf der Turbinenpassage durch Verringerung der Summe von Turbinen- (9 statt 13) und Leitschaufeln (4 statt 3) von 16 auf 13.
- Vergrößerung des durchströmten Turbinendurchmessers von 3,8 auf 4,5 m und damit der maximalen axialen Strömungsgeschwindigkeit im Turbinenrohr um ca. 29%.
- Verminderung der Drehzahl und der relativen Anströmgeschwindigkeit auf ca. 60 U/min mit einem Maximum von 90 U/min, anstatt dauernd 115 U/min bei der ursprünglichen Planung.
- Verminderung der Drehgeschwindigkeit auf im Mittel 14,14 m/s (im Maximum 21,21 m/s) anstelle von konstant 22,89 m/s).
- Verminderung der Druckveränderungen der dynamischen Druckabsenkung im Laufradbereich von 47,037 kPa auf 23,917 kPa um 49%.
- Verminderung der Fließgeschwindigkeiten beim Turbinendurchlauf auf ca. 7 m/s (anstatt 10 m/s) und damit Verminderung von Scherkräften und Turbulenzen auf eine unverändert nicht als fischgefährdend einzustufende Größe.

Auf dieser nicht zu beanstandenden Tatsachengrundlage kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung der Turbine im Vergleich zur planfestgestellten Turbine keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna zu erwarten seien, so dass die beantragte Änderungsplanung nicht UVP-pflichtig sei. Diese Einschätzung ist nach gegenwärtiger Erkenntnis nicht zu beanstanden. Sie beruht auf der Auswertung einer ausreichenden Datenbasis, ist in sich schlüssig und im Ergebnis nachvollziehbar. Dass die Antragsgegnerin den ihr eingeräumten Beurteilungsspielraum überschritten hat, ist nicht ersichtlich.

II.4.

Selbst bei unterstellter Klagebefugnis hätte der Antrag in der Sache keinen Erfolg. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planänderungsbeschlusses begegnet in formeller Hinsicht keinen Bedenken. Die gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse und dem Vollzugsinteresse der Beigeladenen auf der einen und dem Aussetzungsinteresse

des Antragstellers auf der anderen Seite ergibt, dass das Vollzugsinteresse im vorliegenden Fall überwiegt.

II.4.1.

Nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Planänderungsbeschlusses nach § 76 Abs. 3 BremVwVfG bedarf der schriftlichen Begründung, da eine Belastung von durch die Planänderung belasteter Dritter möglich ist. Die Vorschrift erfordert eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses bzw. des Interesses des Begünstigten an der ausnahmsweisen sofortigen Vollziehbarkeit und der Gründe, weshalb das Interesse des Betroffenen, zunächst nicht von dem angefochtenen Verwaltungsakt betroffen zu werden, hinter dieses Interesse zurücktreten muss. Eine maßgebliche Funktion der Begründungspflicht besteht darin, den Betroffenen über die Gründe, die für die behördliche Entscheidung maßgeblich gewesen sind, zu unterrichten (Schoch in: Schoch/BBW.-Aßmann/Pietzner, VwGO Kommentar, Stand: Sept. 2007, § 80 Rdnr. 176; BBW. in: Eyer- mann, VwGO Kommentar, 12. Aufl., 2006, § 80 Rdnr. 42). Der Begründungspflicht ist daher nur dann genügt, wenn die Gründe für das Vollzugsinteresse für den Betroffenen hinreichend erkennbar sind. Eine solche, den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO entsprechende Begründung für den angeordneten Sofortvollzug enthält der Planänderungsbeschluss 27. August 2010. Die Antragsgegnerin hat darin unter anderem erläutert, dass eine Bauzeitunterbrechung des Vorhabens für die Beigeladene nicht zu bewältigen wäre und das Vorhaben anderenfalls in der planfestgestellten Form umgesetzt werden müsste. Die nachgewiesenen technischen und ökologischen Vorteile könnten in diesem Fall nicht umgesetzt werden. Die Ausführungen versetzen den Antragsteller hinreichend in die Lage, die Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nachzuvollziehen. Auf ihre inhaltliche Richtigkeit kommt es insoweit nicht an.

II.4.2.

Das Vollziehungsinteresse überwiegt bei summarischer Prüfung das vom Antragsteller geltend gemachte Interesse an einer Aussetzung des Vollzugs bis zu einer Hauptsacheentscheidung. Im Rahmen der vom Gericht zu treffenden Interessenabwägung sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache zu berücksichtigen. Dem Antrag des Dritten auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage ist in der Regel stattzugeben, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich dessen Rechte verletzt, denn in diesem Fall kann ein überwiegendes Interesse des vom angegriffenen Verwaltungsakt Begünstigten oder ein Interesse der Öffentlichkeit an einer sofortigen Ausnutzung der Genehmigung nicht bestehen. Umgekehrt wird regelmäßig der Antrag abzulehnen sein, wenn der angefochtene Verwaltungsakt - mag er auch rechtswidrig sein - den Dritten nicht in eigenen oder von ihm zulässi-

gerweise geltend gemachten fremden Rechten verletzt und das eingelegte Rechtsmittel daher in der Hauptsache wahrscheinlich erfolglos bleibt. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, ist eine Abwägung der Interessen vorzunehmen, die für oder gegen eine sofortige Vollziehung der Genehmigung sprechen. Im vorliegenden Fall spricht nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung Überwiegendes dafür, dass die Klage des Antragstellers erfolglos bleiben wird, weil der angefochtene Planänderungsbeschluss vom 27. August 2010 aller Voraussicht nach rechtmäßig ist.

II.4.2.1.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht begegnet der Änderungsbeschluss vom 27. August 2010 keinen Bedenken.

Die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 und 3 BremVwVfG liegen vor, da es sich beim Einbau der neuen Wasserturbine um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (siehe oben). Die Planänderung erfolgte vor Fertigstellung des Vorhabens. Belange anderer werden nicht berührt, da sich die Planänderung ausschließlich positiv auswirkt. Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls über die UVP-Pflichtigkeit wurde durchgeführt (siehe oben). Der Planänderungsbeschluss wurde inhaltlich hinreichend begründet und dem Antragsteller zugestellt.

Selbst bei Verletzung eines Beteiligungsrechts des Antragstellers würde dies nicht zum Erfolg in der Hauptsache führen. Die Verletzung des Beteiligungsrechts eines anerkannten Naturschutzvereins begründet dann nicht ohne weiteres den Erfolg der Klage, wenn dem Verein die Möglichkeit der Klage gegen die Sachentscheidung eröffnet ist, die eine materiellrechtliche Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses einschließt, wie dies bei § 64 BNatSchG der Fall ist (vgl. zu § 61 BNatSchG a. F.: BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, Az. 4 A 15.01 m. w. N.). Anders als bei dem Beteiligungsrecht eines anerkannten Naturschutzvereins, dem keine materielle Klagebefugnis zur Seite steht, führt in diesen Fällen ein Verfahrensfehler, wie in sonstigen Klageverfahren auch, nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder zu einem ergänzenden Verfahren, wenn die konkrete Möglichkeit erkennbar ist, dass der Planfeststellungsbeschluss bei einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Beteiligung des Vereins anders ausgefallen wäre (BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, a.a.O.).

Die Möglichkeit einer "anderen Entscheidung" ist nur dann gegeben, wenn bei Vermeidung des Verfahrensfehlers die Erkenntnis zwingender Planungshindernisse oder sonstiger Abwägungsbefunde von solchem Gewicht zu erwarten wäre, dass diese eine substantielle Änderung des Vorhabens oder gar einen Verzicht auf das Vorhaben objektiv wahrscheinlich machten. Die erforderliche Ergebniserheblichkeit fehlt hingegen solchen Verfahrensmängeln, bei

deren Vermeidung lediglich die konkrete Wahrscheinlichkeit der Ergänzung, der Änderung oder auch des Wegfalls einzelner naturschutzrechtlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht, die fachplanerische Abwägungsentscheidung über das Vorhaben und ebenso die durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gebotene Abwägung über die Zulässigkeit des Vorhabens aber unberührt bleibt (BVerwG, Urt. v. 31.01.2002, a.a.O.). Gemessen an diesen Grundsätzen würde es selbst bei Annahme eines Verfahrensfehlers durch unterlassene Beteiligung des Antragstellers an der erforderlichen Relevanz fehlen. In Bezug auf das Schädigungsrisiko für flussabwärts wandernde Fische und Neunaugen ist vom Antragsteller nicht hinreichend aufgezeigt, wodurch er die Antragsgegnerin bei rechtzeitiger Kenntnis der für die Planänderung zugrunde gelegten Erkenntnisse objektiv zu ergänzenden Untersuchungen hätte veranlassen können, die zur Annahme eines erhöhten Schädigungsrisikos hätten führen können. Dies gilt um so mehr als sich die vom Vorhabenträger veranlassten Untersuchungen auch aus Sicht der Kammer im Ergebnis als ausreichend erweisen und danach eine zusätzliche Belastung für Fische und Neunaugen ausgeschlossen werden kann.

II.4.2.2.

Der angefochtene Planänderungsbeschluss begegnet auch in materiellrechtlicher Hinsicht keinen Bedenken. Ob das Erfordernis der Planrechtfertigung für ein Vorhaben auf die Klage eines anerkannten Naturschutzvereins hin trotz dessen beschränkter Rügebefugnis (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu prüfen ist, kann offenbleiben (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 12.03.2008, Az. 9 A 3/06). Denn das streitgegenständliche Vorhaben der Beigeladenen verfügt über die notwendige Planrechtfertigung.

Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist. Im Falle einer Planänderung muss nicht die Planänderung als solche im Sinne einer Planrechtfertigung erforderlich sein. Vielmehr muss jetzt für das Vorhaben in seiner geänderten Gestalt gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf bestehen. Der ursprünglich festgestellte Plan wird durch den hier im vereinfachten Verfahren ergangenen Bescheid geändert. Der Änderungsbescheid geht in den ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss ein. Es entsteht ein einheitlicher Plan. Maßgeblich ist der ursprüngliche Plan in der Gestalt, die er durch den Änderungsbescheid erhalten hat. Beide Entscheidungen zusammen bilden eine einheitliche Planfeststellung. Die Planrechtfertigung muss jetzt für das geänderte Vorhaben gegeben sein (BVerwG, Urt. v. 17.12.2009, Az. 7 A 7/09).

Das planfestgestellte Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung. Wenn der PFB 2007 (S. 90/91) sich u. a. darauf beruft, dass der Vorhabenszweck einer Deckung des Stromverbrauchs von 5% aller privaten Haushalte in der Stadtgemeinde Bremen aus der regenerativen Wasserkraftnutzung einer bestehenden Staustufe als „vernünftigerweise geboten“ zu qualifizieren ist, lässt sich diese Bewertung nicht beanstanden (VG Bremen, Urt. v. 29.11.2007, Az. 5 K 565/07; bestätigt durch OVG Bremen, Urt. v. 04.06.2009, Az. 1 A 9/09).

II.4.2.3.

Der Antragsteller dringt schließlich nicht mit seiner Rüge der Verletzung des Koordinierungsgebots und der Verletzung der Bewirtschaftungsziele durch. Der Änderungsbeschluss vom 27. August 2010 verstößt weder gegen das Koordinierungsgebot (§ 7 Abs. 2 und 3 WHG, § 2a Abs. 2 BremWG) noch gegen die Bewirtschaftungsziele (§§ 27ff. WHG, §§ 95a, 95b BremWG).

Das Koordinierungsgebot konkretisiert sich im Wesentlichen im Maßnahmenprogramm (§ 164a BremWG, § 82 WHG) und im Bewirtschaftungsplan (§ 164b BremWG, § 83 WHG). Das bereits im Jahr 2007 planfestgestellte Vorhaben wurde in den Bewirtschaftungsplan 2009 aufgenommen (vgl. Seite 95), womit der Koordinierungspflicht genügt wurde. Das Koordinierungsgebot beinhaltet darüber hinaus keine Verpflichtung der zuständigen Behörde eines Bundeslandes, für Maßnahmen und Einzelentscheidungen im Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des entsprechenden Landesrechts die Zustimmung der Wasserbehörden der übrigen Bundesländer, die zu der jeweiligen Flussgebietseinheit (hier Flussgebietseinheit „Weser“, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) gehören, einzuholen (OVG Bremen, Urt. v. 04.06.2009, a. a. O.). Eine (weitere) Beteiligung der Wasserbehörden anderer Bundesländer war vor Erlass des angegriffenen Planänderungsbeschlusses somit nicht erforderlich.

Ein Verstoß gegen Bewirtschaftungsziele ist nicht erkennbar. Nach § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2). Ein maßgebliches Kriterium für die Einschätzung des Gewässerzustandes und die Frage seiner möglichen Verschlechterung ist die Durchgängigkeit des Gewässers für die Wanderungsbewegungen der Fischfauna (OVG Bremen, Urt. v. 04.06.2009, a. a. O.). Dementsprechend sieht auch der Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser als ein wesentliches Bewirtschaftungsziel die Verbesserung der Defizite in der Gewässerstruktur vor, wie z. B. die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit sowie lokal begrenzte Verbesserungen der Gewässerstruktur, die ohne eine unverhältnismäßige Einschränkung zulässiger Nutzungen um-

gesetzt werden können. Insbesondere die Fischfauna, speziell die Wanderfische, seien von der beeinträchtigten Gewässerstruktur z. B. durch Querbauwerke betroffen. Für diese werde daher eine Verbesserung der Durchgängigkeit, sowohl stromauf als auch stromab, angestrebt (Bewirtschaftungsplan S. 76ff.). Die Durchgängigkeit des Gewässers wird nach obigen Ausführungen durch die streitgegenständliche Planänderung nicht verschlechtert, sondern aller Voraussicht nach wegen der geringeren Schädigungsrate verbessert. Sie steht damit im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen. Die Auswirkungen der Wasserkraftnutzung durch die planfestgestellte Wasserkraftanlage auf Wanderfische finden im Rahmen des Maßnahmenprogramms Berücksichtigung (Bewirtschaftungsplan, S. 95). Verstöße gegen diese oder sonstige Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan sind nicht vorgetragen und wegen der fehlenden zusätzlichen Belastungen durch die Planänderung auch nicht ersichtlich. Auch eine Beeinträchtigung des Neunaugenbestandes im FFH-Gebiet „Entenfang, Boye und Bruchbach“ ist mangels zusätzlicher Belastungen für flussabwärts wandernde Neunaugen ausgeschlossen (siehe oben). Die vom Antragsteller behauptete Beeinträchtigung übriger FFH-Gebiete ist nach den zutreffenden Ausführungen der Beigeladenen bereits im PFB 2007 behandelt und zurückgewiesen worden. Eine Änderung dieser Einschätzung ergibt sich nicht durch die Planänderung, da durch die Turbine keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Die Planänderung beinhaltet nach obigen Ausführungen (mangels Erforderlichkeit) keine neue wasserrechtliche Erlaubnis und führt nicht zu zusätzlichen Belastungen für die Gewässerfauna. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum PFB 2007 im Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 29.11.2007 (Az. 5 K 565/07; bestätigt durch OVG Bremen, Urt. v. 04.06.2009, Az. 1 A 9/09) verwiesen.

II.5.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse am Vollzug der angefochtenen Planänderung. Dem öffentlichen Interesse an der an einer klimaschützenden – praktisch – emissionsfreien Nutzung regenerativer Energien ist vorliegend ein ganz erhebliches Gewicht beizumessen. Eine Aussetzung des Sofortvollzugs würde jedenfalls zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage führen. Hinzu kommt ein überwiegendes privates Interesse der Beigeladenen an der Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage, da eine weitere zeitliche Verzögerung in wirtschaftlicher Hinsicht die Realisierung des Gesamtvorhabens gefährden würde. Diese Interessen überwiegen das Interesse auf Seiten des Antragstellers, zumal die Planänderung nach obigen Ausführungen inhaltlich nicht zu beanstanden ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigtem eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Sperlich

gez. Twietmeyer

gez. Kehrbaum

Für die Ausfertigung:

Siemes
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts